

# Die wichtigsten neuen Regelungen im Überblick

(Stand 18.August 2021, [DeHoGa](#))

## **1. Wegfall der bisherigen 4 Inzidenzstufen, Infektionsgeschehen wird weiter berücksichtigt**

In Baden-Württemberg entfallen die bisherigen vier Inzidenzstufen. Die Landesregierung behält sich vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Ausbruchsgeschehen sich verstärkt und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht. Dazu wird die Auslastung der Intensivbetten, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote und die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe fortlaufend beobachtet.

## **2. Pflicht zur Vorlage von Impf-/Genesenennachweis oder negativem Testnachweis als generelle Zugangsvoraussetzung für alle Aktivitäten in geschlossenen Räumen und Kontrollpflicht des Betreibers (z.B. Gastronom oder Hotelier)**

Bei Veranstaltungen/Aktivitäten in geschlossenen Räumen müssen grundsätzlich alle Teilnehmer/ Teilnehmerinnen einen Geimpftennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negatives Corona Antigen-Schnelltest vorweisen.

Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole in der Raumluft auch über eine größere Distanz als 1,5 Metern erhöht. Das Risiko, sich in geschlossenen Räumen mit dem Coronavirus anzustecken, ist daher nach Einschätzung des RKI sehr hoch.

Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Nicht-immunisierte (also weder geimpfte oder genesene) Personen müssen einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen müssen vor Zugang zur Einrichtung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung nicht mehr getestet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation (gelber Impfpass oder digital z.B. durch das digitale COVID-Zertifikat der EU sog. CovPass-App) oder die überstandene Infektion nachgewiesen wird.

Hinweis: Für Unternehmer:innen gibt es auch die Möglichkeit, mit der sog. „CovPassCheck-App“ ein digitales COVID-Zertifikat der EU für die Corona-Impfung schnell und datenschutzkonform prüfen. Zudem kann mit der App auch die Gültigkeit von Genesenen- und Testzertifikaten eingesehen werden. Die App ist ein kostenloses Angebot des Robert Koch-Instituts. Die Nutzung der App ist freiwillig. Informationen unter folgendem Link: <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>

Als vollständig geimpfte Personen nach der CoronaVO gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung (idR zwei Impfungen) mittels Impfdokumentation vorweisen können. Bei einer ehemals infizierten und jetzt genesenen Person genügt als vollständige Impfung nur eine verabreichte Impfdosis. Dabei kann- anders als bei genesenen Personen, die keine erste Impfdosis erhalten haben - die Infektion beliebig lange zurückliegen.

Als abgeschlossene Impfung gilt jede mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für

Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Als genesene Personen nach der CoronaVO gelten alle Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis (ärztliches Zeugnis) über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

### **3. Überprüfung von Nachweisen**

Betreiber/Veranstalter sind zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise von immunisierten (=geimpften/genesenen) und getesteten Personen verpflichtet. Dabei reicht eine Plausibilitätsprüfung der Echtheit der vorlegten Nachweise aus (siehe auch Hinweise in Ziff. 2 oben).

### **4. Private Veranstaltungen im Freien ohne Beschränkungen und in Innenräumen von Gastronomie & Hotellerie für Geimpfte, Genesene und Getestete (in der Regel „3G“ als Zugangsvoraussetzung) wieder ohne Personenzahlbeschränkung möglich**

Der/die Betreiber/in hat ein Hygienekonzept zu erstellen, auch die Kontaktnachverfolgung bleibt weiter verpflichtend (Details siehe unten Ziff. 6 „Was gilt für private Feiern?“).

### **5. Aufhebung der Kontaktbeschränkungen, Einhaltung des Mindestabstands nur noch als Empfehlung**

Die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte wurden aufgehoben. Das bedeutet für das Gastgewerbe, dass Gäste z.B. im (Hotel)Restaurant oder in der Kantine wieder frei ihren Sitzplatz/Tisch wählen dürfen und mit anderen Personen beliebig zusammensitzen dürfen. Im Übrigen ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr als rechtliche Verpflichtung ausgestaltet, sondern nur noch als generelle Empfehlung. Daher können Tische und Stühle wieder grundsätzlich ohne Beschränkung angeordnet werden. Zu beachten ist allerdings, dass nach wie vor jede/r gastgewerbliche Unternehmer/in im betrieblichen Hygienekonzept darzustellen hat, wie die Abstandsempfehlung konkret umgesetzt wird. Die Verordnung sieht dazu vor, dass für den Fall, dass der Abstand nicht eingehalten wird, anderweitige Schutzmaßnahmen (z.B. zwischen den Tischen angebrachte Plexiglastrennwände) darzustellen sind.

### **6. Neue Regelungen zur Testpflicht für nicht immunisierte Personen (also Personen, die weder geimpft noch genesen sind)**

Nicht geimpfte oder nicht als genesen geltende Personen müssen künftig in fast allen Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. In bestimmten Bereichen (Zugang zu Clubs & Diskotheken, s. unten Ziff. 4. "Was gilt für Diskotheken und Clubs?") ist ein negativer PCR-Test erforderlich, der gerechnet ab Abstrich höchstens 48 Stunden alt sein darf. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Damit vereinfacht Baden-Württemberg die Regelungen, da diese nun wieder landesweit einheitlich gelten.

Ein negativer PCR Testnachweis kann einen negativen Antigen-Schnelltest ersetzen. Ist allerdings ein PCR Test ausdrücklich als Zugangsvoraussetzung z.B. für einen

Diskotheeken- oder Clubbesuch vorgeschrieben, reicht ein negativer Antigen-Schnelltestnachweis nicht aus!

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderausweis, Schülerschein, Schulbescheinigung oder Schülerfahrkarte für den ÖPNV, aber auch durch einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule (z.B. Kopie des Schuljahreszeugnisses). Soweit aufgrund besonderer Umstände Schüler:innen keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, kann der Nachweis auch aufgrund ihres nachgewiesenen Alters (z.B. durch ein amtliches Dokument oder durch amtlichen Ausweis) oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes erbracht werden. Ausgenommen von der Testpflicht sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Hinweis: Die Landesregierung hat bei dieser großzügigen Auslegung den Umstand berücksichtigt, dass sich Kinder und Jugendliche während der Sommerferien mehr im Familienverbund aufhalten und in der Regel weniger Kontakte haben als während der Schulzeit.

#### **a. eine Testpflicht für ungeimpfte oder nicht genesene Personen gilt in folgenden Bereichen:**

- Gastronomische Angebote in Innenräumen – das Abholen von Speisen ist ohne 3G-Nachweis erlaubt.
- Für externe Gäste in Betriebskantinen sowie Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien.
- In Beherbergungsbetrieben wie Hotels aller Art, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienparks, Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote, (Dauer-)Campingplätze und kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze; es ist ein Test bei Anreise und dann alle drei Tage während des Aufenthalts erforderlich.
- Clubs und Diskotheken. Nicht geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen PCR-Test vorweisen.
- Vergnügungsstätten in Innenräumen wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos.
- Generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern. Eine Testnachweispflicht besteht für nicht-immunisierte Personen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien auch dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dazu zählen unter anderem:
  - Betriebs- und Vereinsfeiern (auch in Gastronomie und Hotellerie)
  - Konzerte
  - Theater- oder Operaufführungen
  - Stadtführungen
  - Filmvorführungen
  - Stadt- und Volksfeste
  - Sportveranstaltungen
- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (auch wenn diese in entsprechenden Einrichtungen in Hotels angeboten werden!) wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Kosmetische Fußpflege, Massagestudios,

Tattoo- und Piercingstudios, Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen, Friseurbetriebe, Barbershops und Massagestudios.

- Bei Sport im Innenbereich, etwa in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen (gilt auch für entsprechenden Einrichtungen in Hotels!)
- Saunen und ähnlichen Einrichtungen wie Solarien. Hinweis: Ob Dampfbäder oder Hamame, die aufgrund der erhöhten Aerosolbildung bislang verboten waren nach der neuen Verordnung zulässig sind, muss noch mit dem zuständigen Sozialministerium geklärt werden
- Zutritt zu geschlossenen Räumen in Freizeitparks und anderen Freizeiteinrichtungen wie zoologischen und botanischen Gärten sowie Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze und Minigolf-Anlagen.
- Touristische Fahrtangebote wie Fluss- und Seeschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehre, Zeppelinrundflügen und Museumsflügen.
- Messen, Ausstellungen und Kongresse.
- Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen
- Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archive, Bibliotheken und Büchereien
- Angebote der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen in geschlossenen Räumen.

#### **b. Die Testpflicht gilt nicht**

- für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien, Badeseen mit kontrolliertem Zugang und Freibädern sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport.

#### **c. Regelungen zu Durchführung von Tests wie bisher, Tests bleiben bis 11. Oktober kostenlos**

Die Tests können weiter wie bisher vor Ort in der Einrichtung (z.B. Restaurant/Hotel) unter Aufsicht des Betreibers stattfinden und die ausgestellten Testnachweise können auch für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden. Des Weiteren in einer Corona-Teststation oder am Arbeitsplatz, wenn dort entsprechend qualifiziertes Personal zur Bestätigung des Testergebnisses vorhanden ist.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass Antigen-Schnelltests bis 11. Oktober 2021 weiter durch die öffentliche Hand finanziert werden und für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos bleiben. Danach müssen Personen, die sich nicht impfen lassen möchten, die Antigen-Schnelltest selbst bezahlen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre (siehe oben). Kostenlose Tests gibt es weiterhin für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt – insbesondere Schwangere, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen gibt es zudem weiter ein engmaschiges kostenloses Testangebot in den Schulen. Der Nachweis einer schulischen Testung erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerschein, siehe oben!).

#### **7. Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist ohne Kapazitätsbeschränkung zulässig**

Nicht-immunisierten Personen ist allerdings der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet (Details: siehe unten Ziff.4. "Was gilt für Diskotheken und Clubs?").

In einer Gesprächsrunde, die der DEHOGA gemeinsam mit Diskotheken- und Clubbetreibern und Vertretern des zuständigen Sozialministeriums am 17.08.21 geführt hat, wurden Voraussetzungen erarbeitet, unter denen Diskotheken- und Clubbetreiber in Baden-Württemberg ihren Betrieb unter Befreiung der grundsätzlich für Gäste auf der Tanzfläche geltenden Maskenpflicht aufnehmen dürfen. Unter welchen Bedingungen die Maskenpflicht auf der Tanzfläche und im Sitzbereich entfällt, ist der [hier verlinkten Pressemitteilung](#) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 17.8.21 zu entnehmen.

Hinweis: Der DEHOGA Baden-Württemberg befindet sich mit dem Sozialministerium aktuell noch in der Klärung der Detailfragen zur praktischen Umsetzung der Vereinbarung und wird dazu weiterhin aktuell informieren.

## **8. Pflicht zur Kontaktnachverfolgung und Erstellung eines Hygienekonzepts bleibt bestehen**

Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind generell verpflichtet ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Gäste zu erfassen. Der Betreiber/die Betreiberin hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Bei der Erhebung der Kontaktdaten besteht für den Betreiber keine Kontrollpflicht für die Richtigkeit der Daten. Sofern sich aber aufgrund der Angaben ersichtlich aufdrängt, dass offenkundig falsche und unvollständige Angaben gemacht wurden, müssen diese hinterfragt werden. Gäste sind zwar verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, es besteht allerdings ausdrücklich keine Pflicht für Gäste, sich auszuweisen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher muss der Veranstalter dem örtlichen Gesundheitsamt im Vorhinein das Hygienekonzept vorlegen.

## **9. Maskenpflicht bleibt bestehen**

Erhalten bleibt für alle die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Die allgemeinen Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch weiterhin die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ist in der neuen Verordnung ausdrücklich nur noch als generelle Empfehlung formuliert.

In einer Gesprächsrunde, die der DEHOGA gemeinsam mit Diskotheken- und Clubbetreibern und Vertretern des zuständigen Sozialministeriums am 17.08.21 geführt hat, wurden Voraussetzungen erarbeitet, unter denen Diskotheken- und Clubbetreiber in Baden-Württemberg ihren Betrieb unter Befreiung der grundsätzlich für Gäste auf der Tanzfläche geltenden Maskenpflicht aufnehmen dürfen. Unter welchen Bedingungen die Maskenpflicht auf der Tanzfläche und im Sitzbereich entfällt, ist der [hier verlinkten Pressemitteilung](#) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 17.8.21 zu entnehmen. Hinweis: Der DEHOGA Baden-Württemberg befindet sich mit dem Sozialministerium aktuell noch in der Klärung der Detailfragen

zur praktischen Umsetzung der Vereinbarung und wird dazu weiterhin aktuell informieren.

#### **10. Verlängerung der Arbeitsschutzverordnung**

Der Bund wird die bestehenden Maßnahmen der Arbeitsschutzverordnung an die aktuelle Situation anpassen und verlängern. Dies gilt insbesondere für die Pflicht betriebliche Hygienekonzepte zu erstellen und zu aktualisieren sowie die Testangebotsverpflichtung für die Mitarbeitenden. Hierüber wird das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zeitnah informieren.